

gen, privilegirte oder hypothekarische Forderungen haben, aufgefordert: die dort, zur Wahrung ihrer Rechte erforderlichen, vorschriftsmäßigen Einschreibungen bei dem Hypotheken-Bewahrer des Haupt-Ortes des Arrondissements, worin die beschwerten Güter liegen, zur rechten Zeit, und zwar vor dem 31. Juli d. J., zu bewirken.

51. Bocholt den 12. Juli 1810. (R. b. Kopf- und Extra-Steuer.)

Fürstlich-Salmisch-gemeinschaftliche  
Regierung.

Unter Bezeichnung der in den Zeitumständen liegenden Ursachen der seitherigen erhöhten Steuerbeiträge, und nach Erörterung des obwaltenden Bedürfnisses zur fortwährend nöthigen Unterhaltung des Rheinbundes-Contingentes, zur Kostenbestreitung der neuen Grundsteuer-Regulirung und zur Deckung der übrigen auf dem Extra-Steuerfonds haftenden Landeslasten im zweiten Semester des laufenden Jahres, wird:

1) eine allgemeine Kopfsteuer und

2) eine extraordinäre Steuer, nach Maßgabe der (mehrfach modificirten) Verordnung vom 28. November 1803 (conf. Nr. 39 d. 2ten Abth. d. S.) ausgeschrieben.

Zugleich wird, nebst ausführlicher Vorschrift über die Umlageart und die Höhe der Beiträge dieser beiden Steuern, u. A. bestimmt:

a) daß die Kopfsteuer, im Betrage von 8 Ggr., von allen Unterthanen und Einwohnern, ohne Unterschied des Geschlechtes, des Standes und der Religion, erhoben werden soll, welche am Ende August d. J. bereits 17 Jahre alt sind und das 60ste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in so fern sie nicht zu den gewöhnlichen monatlichen Schatzungen überhaupt, oder aber zu der Extra-Steuer  $\frac{1}{3}$  Rthlr. und mehr beitragen, oder Ausländer ohne eigenen Haushalt, oder wirklich arm sind;

b) daß die Extra-Steuer nach speziell vorgeschriebenen, mehrfach abgeänderten Sätzen und in den herkömmlichen Quoten einfach, doppelt und resp. dreifach entrichtet werden muß;

c) daß anstatt der Kappensaatz-Laxe, die am 27. und 29. Juli v. J. (Nr. 42 d. S.) festgesetzten Fruchtpreise bei der Reduktion der Naturalerträge angewendet werden sollen, und

d) daß die Kopfsteuer in den nächsten vier Monaten in Quartalkraten, die Extra-Steuer aber am Ende August und medio October d. J. in zwei Hälften erhoben und deren Erträge sofort an den General-Schatzungs-Empfänger abgeliefert werden müssen.

52. Anholt den 4. Juni und Ahaus den 20. Juli 1810.  
(R. b. Markentheilungen ic.)

Constantin, Fürst zu Salm-Salm ic. und  
Moriz, Prinz zu Salm-Kyrburg ic.,  
im Namen der fürstl. Salm-Kyrburg'schen Vormundschaft ic.

Wir haben zur mehrern Beförderung des Markentheilungs-Geschäfts, sowohl in Betreff der Stimm-Fähigkeit und Führung bei den deshalbigen Verhandlungen, als wegen der in Unserer Verordnung vom 14. August und 16. November 1809 (Nr. 44 d. S.) schon beabsichtigten schleunigen und unpartheiſchen Rechtspflege bei allen darüber vorkommenden Streitfragen, folgendes als Nachtrag zu gedachter Verordnung festzusetzen beschlossen, und verordnen hiermit:

1) Bei allen auf Theilung der Marken Bezug habenden Berathschlagungen und Beschlüssen sollen die Selbsthörigen oder Frei-Bauern, Siz und Stimme haben und führen; wo letztern aber frei steht, einen oder zwei zu diesen Verhandlungen zu bevollmächtigen, und die Markengerichter sich verwenden mögen, zur Beförderung des Geschäfts, solche Bevollmächtigungen zu bewirken.

2) Die billige Observanz, daß die Stimme eines Gutsherrn von noch so vielen Markenberechtigten Gütern bei Marken-Konventionen nur für eine, wie auch, daß die Stimme des Gutsherrn eines schatzpflichtigen Halb-Erbes gleich viel als jene des Gutsherrn eines oder mehreren Voll-Erben gelte, wird als allgemeine Norm bestätigt.

3) Ueber die Fragen:

a) ob den Gutsherrn von Kotten ein Stimm-Recht einzuräumen,

b) ob die Besitzer von Edelgütern Sitz- und Stimmberechtigt seyen, soll Unsere Landes-Regierung nach Vernehmung und Erwägung beiderseitiger Gründe zu entscheiden haben, wenn deshalb keine gütliche Uebereinkunft stattfinden kann.

4) Sowohl für diese als für alle sonstige in Hinsicht auf Markentheilung auch bei den fürstlichen Marken vorkommenden Klagen und Streitpunkte, ist gedachte Landesregierung als einzige kompetente Stelle zur summarischen Untersuchung und schleunigsten Entscheidung der Beschwerden, zur Erledigung deshalbiger Anfragen und zur allenfalls nöthigen Interpretation der bestehenden Verordnungen bevollmächtigt. Jedoch soll dieselbe in allen Fällen ohne Unterschied, wo gegen Beschlüsse und Verfügungen, welche unsre Hofkammer entweder als Markenberechtigt mit bewirkt, oder in markenrichterlicher Eigenschaft erlassen hat, geklagt wird, und sonst bei jeder wichtigen Vorkommenheit, die Räte des Hofgerichts zur Regierungssitzung einzuladen, und mit diesen vereint, nach Mehrheit der Stimmen zu entscheiden haben.

Gegenwärtiges hat Unsre Regierung gehörig publiciren zu lassen.

Urkundlich Unsrer beigedruckten fürstlichen Insiegeln und Unserer eigenhändigen Unterschriften.

53. Bocholt den 1. August 1810. (A. b. a. Verbot des Schießens.)

Fürstlich-Salmisch-gemeinschaftliche  
Regierung.

Um das in Städten, Wigbolden und Dörfern, so wie in den Bauerschaften bei Hochzeiten und sonst stattfindende verbotwidrige Schießen für die Zukunft zu verhüten, wird Folgendes verordnet:

„1. Die in dem Edikte vom 1. Juli 1779 (Nr. 510 d. 1sten Abth. d. S.) verordnete Strafe von 5 Reichsth. wird für alle darin benannte Fälle, nemlich für das Schießen bei Hochzeiten nicht allein, sondern auch für das Schießen auf Neujahrsnacht, bei Prozessionen und sonstigen Feierlichkeiten, in Städten, Wigbolden, Dörfern und sonst zwischen den Häusern, auch für Anle-

„gung der Oster-Feuer, auf 10 Reichsth. Markgeld erhöht.“

„2. Dem Denuncianten wird davon, wenn er auch Amtshalber denuncierte, die Halbscheid zugelegt, und ihm die Verschweigung seines Namens, wenn er es verlangen würde, zugesichert.“

„3. Wird bei der Begleitung der Brautleute zu, oder aus der Kirche, oder sonst an Hochzeitstagen, vor oder nach der Copulation, bei den Häusern oder in der Entfernung von 40 Schritten davon geschossen, so sind die neuvermählten Eheleute sowohl als der Hausherr: in dessen Hause die Hochzeit gehalten wird, jeder in 5 Rthlr. Strafe verfallen, wenn sie den oder die Thäter nicht beweislich angeben.“

Die Richter und Magistrate haben die Unterpolizeibeamten zur strengsten Handhabung der obigen Bestimmungen anzuhalten, auch das gegenwärtige Circulare von den Kanzeln publiciren und gehörigen Ortes affigiren zu lassen.

54. Anholt und Ahaus den 20. October 1810. (R. b. Abgaben von Colonialwaaren.)

Constantin, Fürst zu Salm-Salm etc. und  
Moriz, Prinz zu Salm-Kyrburg etc.,  
im Namen der fürstl. Salm-Kyrburg'schen Vormundschaft etc.

Zur Beförderung des von dem Kaiser der Franzosen beabsichtigten Zweckes: alle direkte und indirekte Handlungsverbindungen mit England zu hemmen, auch den Verbrauch der Colonial-Produkte, welche sich durch Preisen und Confiskationen auf dem Continente anhäufen, zu vermindern und jenen der Erzeugnisse des Festlandes zu steigern, — soll von allen in dem kaiserlich französischen Dekrete d. d. Trianon den 5. August a. c. bezeichneten Colonialwaaren, welche in das diesseitige Fürstenthum zum Verbruche eingeführt werden, oder in demselben bereits vorhanden sind, diejenige Abgabe erhoben werden, welche in dem, dem gedachten Dekrete und der gegenwärtigen Verordnung angehängten Tarife festgesetzt sind. Frei von dieser Abgabe sind diejenigen Colonialprodukte von welchen sofort nachgewiesen werden kann, daß die-